

Satzung **des Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereins** **„Immergrün“**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein „Immergrün“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Au bei Aibling.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

Die Aufgaben des Vereins umfassen im besonderen die gemeinschaftliche Arbeit zur Erhaltung, Pflege und Reinhaltung der heimatlichen Gebirgstrachten, ferner die Pflege aller guten Sitten und Bräuche, von Volkstanz, Volkslied, Volksmusik und Mundart, sowie die Heranbildung des Nachwuchses und die Förderung der Heimatliebe.

Die Verfolgung politischer Interessen ist hierbei ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Veranstaltung und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten sowie anderen Brauchtumsveranstaltungen und Theateraufführungen,
- b) Schuhplattler, Volkslied, Volksmusik und Volkstanz sowie heimatkundige Beratung in Tracht und Brauchtum werden vermittelt,
- c) Nachwuchsförderung und Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in Dorf und Familie,
- d) Wahrung und Interessen der Mitglieder,
- e) Förderung der Kameradschaftspflege, auch in Form von Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder und Spenden für karitative Zwecke und Maßnahmen der Heimatpflege,
- f) parteipolitische und konfessionelle Neutralität,
- g) Mitgliedschaft beim Gauverband I der oberbayerischen Gebirgstracht-Erhaltungs-Vereine e.V. und Beachtung der von diesem erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann eine jede natürliche Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme kann bei jeder Mitgliederversammlung vollzogen werden. Sie erfolgt in der Weise, daß das neu aufzunehmende Mitglied der Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Aufnahme vorgeschlagen wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Falls sich bei der Mitgliederversammlung ein Widerspruch gegen die Aufnahme des neu aufzunehmenden Mitglieds ergibt, muß über die Aufnahme eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei der Abstimmung ist das neu aufzunehmende Mitglied nicht anwesend.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (6) Bei der Aufnahme ist streng zu achten, daß die Person des neu aufzunehmenden Mitgliedes Gewähr dafür bietet, daß der Vereinszweck erreicht, das Vereinsleben nicht gestört wird und die Trachtensache nicht Schaden erleidet.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7

Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Trachtensache verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 8

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres zu entrichten bzw. wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (2) Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9 und § 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15 der Satzung).

§ 11

Vorstand

- (1) Der engere Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, zwei Beisitzern, dem 1. Vorplatler, dem Fährlich...und dem . . .
- (3) Der 1. oder der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, ausgenommen die Vereinigung der beiden Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,-- Euro (i. W.: eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Berufung der Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
 - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- (2) Jährlich hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) und eine Jahresabrechnung (Kassenbericht) vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.
- (3) In den Jahreshauptversammlungen sowie in den weiteren vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlungen werden Neuaufnahmen durchgeführt, die laufenden Vereinsangelegenheiten beraten und die Anträge und Wünsche der Mitglieder behandelt.
- (4) In den Jahreshauptversammlungen werden jeweils vom Vorstand 2 Revisoren für die Überprüfung der Jahresberechnung (Kassenbericht) bestellt.

§ 14

Form der Berufung

- (1) Die Berufung erfolgt durch eine Anzeige in der Tageszeitung „Mangfallbote“.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15

Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16

Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich sowie eine Empfehlung der vorgeschlagenen Satzungsänderung durch den Vorstand.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Jedes zur Beschlußfassung erschienene Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende der Versammlung (Versammlungsleiter) kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Wenn mehrere Vorsitzende bestimmt werden bzw. tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Aufgaben des Vorstands (Ergänzung zu § 9 der Satzung)

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz im Vorstand sowie den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen, soweit kein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird.
- (2) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Seine Aufgabe ist es, den 1. Vorsitzenden bei allen Arbeiten und in jeder Weise zu unterstützen.
- (3) Der Kassier hat Beiträge zu erheben, Abrechnungen zu stellen und ist für die Vereinskasse haftbar, und zwar nur insoweit, falls nachgewiesen wird, daß Geldbeträge aus der Vereinskasse durch fahrlässiges Verschulden des Kassierers fehlen oder abhanden gekommen sind.
- (4) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, die Protokolle einzutragen, die Tätigkeitsberichte zu verfassen und die notwendigen Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate usw. für die Abhaltung von Veranstaltungen zu erstellen. Außerdem hat er die Mitgliederlisten auf jeweils den neuesten Stand zu halten.
- (5) Die beiden Beisitzer stehen dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (6) Der Vorplattler hat dafür zu sorgen, daß möglichst viele Mitglieder die Ausübung der Volkstänze erlernen können. Er ist auch für die einwandfreie Durchführung von Tanzveranstaltungen, Plattlerproben und dergleichen verantwortlich. Er hat in Ausübung seiner Pflicht unbedingten Gehorsam von den Mitgliedern zu fordern.
Bei Abwesenheit den 1. Vorplattlers hat der 2. Vorplattler die gleichen Rechten und Pflichten.

- (7) Der Fähnrich betreut die Fahne und trägt dieselbe bei Aufmärschen und Abordnungen. Er ist für die sorgsame Aufbewahrung und Pflege der Fahne verantwortlich.

§ 19

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sowie das Schiedsgericht in streitigen Fällen zu üben.
- (2) Der Vorstand hat die Pflicht für die Aufrechterhaltung und Befolgung der Satzungen, für den genauen Vollzug aller Vereinsbeschlüsse Sorge zu tragen, sowie für die Einhaltung der Richtlinien der Vereinigten Bayerischen Trachtenverbände.

§ 20

Sonstiges

- (1) Im **Herbst** eines jeden Jahres findet zur Ehrung der verstorbenen und gefallenen Mitglieder ein Jahrtag mit Kirchenzug statt. Bei dieser Veranstaltung haben alle erscheinenden Mitglieder Trauertracht anzulegen.
- (2) **Beim Ableben eines Mitgliedes entsendet der Verein zur Beerdigung, sofern diese in Au stattfindet, eine Fahnenabordnung.**

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Ferner gilt der Verein als aufgelöst, falls die Mitgliederzahl auf sieben zurückgehen sollte.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den engeren Vorstand des Vereins (§ 9 Abs. 1 der Satzung).
- (4) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Armenkasse Au, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.**

oder alternativ:

- (5) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Feilnbach, die es zu treuen Händen zu verwalten und wie folgt zu verwenden hat: Entsteht innerhalb der nächsten drei Jahre ab Übertragung in Au ein Gebirgstracht-Erhaltungs-Verein, ist diesem das Barvermögen einschließlich Zinsen auszuhändigen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern eine Übertragung auf einen derartigen oder ähnlich gearteten Gebirgstracht-Erhaltungs-Verein nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Au zu verwenden. Das Vereinsinventar, Protokollbücher und sonstige Dokumente werden der Gemeinde Bad Feilnbach zur Aufbewahrung übergeben. Sollte ein gleichartiger Gebirgstracht-Erhaltungs-Verein in Au gegründet werden, sind diesem Vereinsinventar, Protokollbücher und sonstige Dokumente, sofern von diesem benötigt, zu übergeben.**

§ 22

Ermächtigung

Der engere Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderungen zu beheben.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.